

AUFAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied zum Verein
Parteifreie Bürger Stephanskirchen e.V.

Ausfüllen, unterschreiben und **per Post oder E-Mail** an die
Parteifreien Bürger Stephanskirchen

Nachname

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Datenschutz

Ja, ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der oben aufgeführten personenbezogenen Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung und -betreuung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten zu erhalten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden meine Daten gelöscht. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.



Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Verein Parteifreie Bürger Stephanskirchen e. V., den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto per Lastschrift mit der

Gläubiger-Identifikationsnummer DE04ZZZ00000536307

einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Parteifreie Bürger Stephanskirchen e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird im Kontoadzug des Kreditinstituts mitgeteilt.

Jahres-Mitgliedsbeitrag

20,- € (regulär) oder freiwillig in Höhe von €

Kreditinstitut

IBAN



Unterschrift

Post

Parteifreie Bürger Stephanskirchen
c/o Martin Thanner
Innleitenstraße 111
83071 Stephanskirchen

E-Mail

als Scan an
info@parteifrei.de

VERANTWORTUNG UND KOMPETENZ OHNE PARTEIINTERESSEN

„Es gilt inzwischen allgemein, dass die Kommunalpolitik von herausragenden Persönlichkeiten geprägt wird. Denn entscheidend ist nicht die politische Farbe, sondern es zählt viel mehr die Persönlichkeit, die der entsprechenden Mandatsträger mitbringt.“

Ganz im Sinne dieses Zitates von Dr. Martin Geiger – langjähriger Kreisvorstand der Parteifreien / ÜWG und Bürgermeister von Wasserburg – haben sich in der Gemeinde Stephanskirchen Bürger zusammengefunden, die sich unabhängig von den Parteien politisch engagieren und aktiv im Gemeinderat mitgestalten.

Zweck des Vereins Parteifreie Bürger Stephanskirchen e.V. ist es, den Bürgern der Gemeinde Stephanskirchen die Möglichkeit zu geben, sich auf einer unabhängigen Liste zur Gemeinderatswahl aufzustellen zu lassen.

Mitglied kann jede in der Gemeinde Stephanskirchen wahlberechtigte Person werden, die keiner politischen Partei angehört!

Die Parteifreien Bürger Stephanskirchen sind **nicht zu verwechseln** mit den Freien Wählern unter dem Vorsitz von Hubert Awanger.

Wir kandidieren weder für den Landtag, noch lassen wir unsere Entscheidungen von parteipolitischen Überlegungen beeinflussen.

Ort, Datum

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Parteifreie Bürger Stephanskirchen“
Kurzbezeichnung : Parteifreie
2. Er hat seinen Sitz in 83071 Stephanskirchen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, den Bürgern der Gemeinde Stephanskirchen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in parteipolitischer Unabhängigkeit u vertreten und mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung dieses Ziels soll insbesondere bei allen kommunalen Wahlen eine ausreichende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern benannt werden, die sich für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde zur Verfügung stellen und die Gewähr bieten, in den betreffenden Vertretungsorganen, über Parteiinteressen stehend ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde zu entscheiden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in der Gemeinde Stephanskirchen wahlberechtigte Person werden, die keiner politischen Partei anagehört.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluß, oder dem Tod des Mitglieds.
 - a) der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand in Schriftform bekanntzumachen. Die Beitragspflicht Für das laufende Jahr bleibt in jedem Fall bestehen.
 - b) der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Einspruchsrecht an die nächste Mitgliederversammlung, die darüber entscheidet.

§ 4 Beiträge

Ausgaben dienen ausschließlich dem Vereinszweck und werden durch die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden gedeckt.

§ 5 Organe

Organe der Parteifreien sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
Dem Vorstand gehören ferner die jeweiligen Mandatsträger an. Der Vorstand kann eine für Öffentlichkeitsarbeit verantwortliche Person bestellen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder Anwesend sind, unter ihnen muss sich der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden.
3. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten die Parteifreien nach innen und außen.
4. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
5. Der Vorstand kann Beisitzer mit beratender Funktion bestellen.
6. Sollte ein Vorstandsmitglied durch Krankheit oder Todesfall sein Amt nicht mehr ausüben können, ist der Vorstand ermächtigt, mit einfacher Mehrheit einen interimistischen Vertreter bis zur nächsten turnusmäßigen Jahreshauptversammlung zu ernennen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Wahl des Vorstandes.
 - b) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Prüfberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Beschlussfassung über Jahres- und Mitgliederbeiträge,
 - e) die Vornahme der Satzungsänderungen,
 - f) die Auswahl der Bewerber bei Kommunalwahlen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammenentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen jedoch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auswahl von Bewerben für Kommunalwahlen

1. Jeweils vor Kommunalwahlen ist vom Vorstand rechtzeitig eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Es geht dabei um die Gestaltung von Wahlvorbereitungen und um die Auswahl bzw. Aufstellung von Bewerben für Gemeinderat und Bürgermeisteramt.
2. Kandidaten der Parteifreien für Kommunalwahlen können von jedem Gemeindebürger bis spätestens eine Woche vor der entscheidenden Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Auch der Vorstand hat das Recht, Vorschläge zu unterbereiten. Ein Kandidat darf keiner politischen Partei angehören.
3. Die Festlegung der Kandidatenliste erfolgt gemäß den Vorschriften der Bayerischen Wahlordnung.

4. Ein Bürgermeisterkandidat ist ebenfalls zwingend geheim zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den gewählten Bürgermeisterkandidaten auf den ersten Listenplatz setzen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden zustande kommt.
3. Im Falle der Auflösung der Parteifreien fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Stephanskirchen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.